

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung****hier: Antrag des Fachdienstes 49 vom 15.04.2016 zur Besetzung der  
Stelle 07955 / Funktion Sozialarbeiter(in)/-pädagoge(in) umA**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

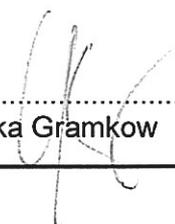
Die Stelleninhaberin der Stelle 07955 hat das Arbeitsverhältnis zum 30.04.2016 mittels Aufhebungsvertrag beendet.

Zum Stellenplan 2016 wurde die Stellen 07955 und 07956 für die Aufgabe der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) eingerichtet. Von den Stellen werden aktuell 85 umAs betreut. In Orientierung an dem gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel von 50 Mündeln / VZÄ für Vormundschaften und Pflegschaften Minderjähriger, ist die Besetzung beider Stellen im Interesse des Schutzes des Kindeswohls zwingend notwendig.

Entsprechend wird die externe Nachbesetzung der Stelle organisatorisch befürwortet.



Hartmut Wollenteit

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 26.4.16  
.....  
Angelika Gramkow

Fachdienst 49

2016-04-18 / 545-2249  
Bearbeiter/in: Frau Habecker  
E-Mail: bhabecker@schwerin.de

10  
über den Beigeordneten des Dezernates II  
Herrn Ruhl

*Wang*  
*u* *10.04.16*

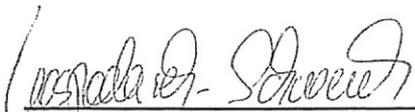
### Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

Gemäß den Regularien zur Beantragung Stellenbesetzungen/ Funktionsbesetzungen wird die Besetzung der nachfolgenden Stelle/ Funktion beantragt:

Stellen-Nr.	: 7955
Stellen- Funktionsbezeichnung	: Sozialarbeiterin/-pädagogin
:	:
Besoldungs-/Entgeltgruppe	: S14
Die Stelle soll	<input type="checkbox"/> intern
	<input checked="" type="checkbox"/> extern
besetzt werden.	

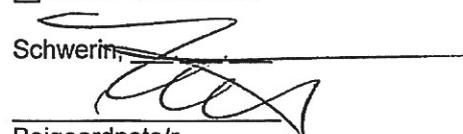
Begründung: (als Anlage beizufügen)

Die Notwendigkeit der Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere ist auf die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung und dgl. hinzuweisen.

  
Unterschrift FD Leiter/in

#### Anlagen

- Begründung Notwendigkeit Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
- Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung

<b>Gegenzeichnung Beigeordnete/r</b>
Die Besetzung der Stelle/Funktion wird
<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet
<input type="checkbox"/> nicht befürwortet
Schwerin, 
Beigeordnete/r

49.3

2016-04-15/ 545-2249  
Bearbeiter/in: Frau Habecker  
E-Mail: [bhabecker@schwerin.de](mailto:bhabecker@schwerin.de)

10  
a.d.D.

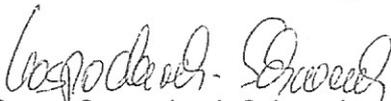
**Antrag auf Wiederbesetzung der Stelle im sozialpädagogischen Dienst des  
Fachdienstes für Jugend, Schule und Sport für unbegleitete minderjährige  
Ausländer in der Abteilung 49.3**

**Begründung:**

Die Stelle 7955 wurde mit KW für 2 Jahre zum 01.02.2016 neu eingerichtet.  
(siehe Anlage – Antrag auf Neueinrichtung von zwei Stellen im sozialpädagogischen  
Dienst des Fachdienstes für Jugend, Schule und Sport für unbegleitete minderjährige  
Ausländer in der Abteilung 49.3 vom 06.11.2015)  
Am 01.02.2016 hat Frau Karin Müller ihre Tätigkeit begonnen und zum 30.04.2016 einen  
Aufhebungsvertrag abgeschlossen.

Um die Aufgabenwahrnehmung zu sichern, ist eine Wiederbesetzung der Stelle für den  
sozialpädagogischen Dienst zwingend notwendig.

Die Stelle sollte schnellstmöglich extern ausgeschrieben werden.

  
Caren Gospodarek-Schwenk

Anlage

49.3

2015-11-06/2174

Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen

E-Mail: mkleimenhagen@schwerin.de

ATS

10

a.d.D.



**Antrag auf Neueinrichtung von zwei Stellen im sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Jugend, Schule und Sport für unbegleitete minderjährige Ausländer in der Abteilung 49.3**

**Begründung:**

Gegenwärtig hat das Jugendamt über 70 unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) nach der bis zum 31.10.2015 geltenden gesetzlichen Bestimmung des § 42 SGB VIII (Altfälle im dauerhaften Bestand) in Obhut genommen und aktuell für über 40 dieser UmA, nach der Bestellung der Amtsvormundschaft, eine weitere Hilfe nach § 34 SGB VIII, stationäre Unterbringung, bewilligt.

Bei den UmA sind die Verfahrensregelungen nach § 36 SGB VIII anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2016 muss in der Landeshauptstadt Schwerin davon ausgegangen werden, dass insgesamt bis zu ca. 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu betreuen sind.

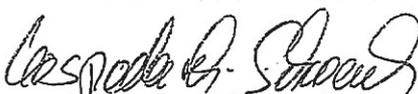
Alle nach dem 01.11.2015 in Schwerin bekannt gewordenen UmA sind vorläufig in Obhut zu nehmen und können bei Erfüllung der Aufnahmequote und Vorliegend der Voraussetzungen in der Person des UmA dann zur weiteren Verteilung dem KSV gemeldet werden. Damit verbleiben diese UmA jedenfalls bis zu ca. vier Wochen in der Obhut des Jugendamtes und müssen diesseits betreut werden.

Um diese neue Aufgabe im Interesse des Schutzes des Kindeswohls erfüllen zu können, ist zwingend die Neueinrichtung zweier Stellen für den sozialpädagogischen Dienst notwendig.

Dies

vor allem auch vor dem Hintergrund, die bereits bisher anstehenden Aufgaben ohne Qualitätsabstriche weiter durchführen zu können.

Die Stellen sollten schnellstmöglich extern ausgeschrieben werden.

  
Caren Gospodarek-Schwenk

